

Nutzungsvereinbarung Reithalle

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Halberstadt Spiegelsberge e. V., im Folgenden Verein genannt,

und

Herrn / Frau _____

Anschrift: _____

im Folgenden Nutzer genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Der Verein überträgt dem Nutzer das Recht, die Reithalle in Halberstadt, Kirschallee mit seinem/n Pferd/en _____ zu nutzen.

Die Nutzung der Reithalle erfolgt entsprechend der Hallenordnung.

§ 2 – Dauer der Vereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01. _____ bis 31.12. ____ abgeschlossen und verlängert sich bei Nichtkündigung um jeweils ein Jahr.

§ 3 – Vergütung

Das Nutzungsentgelt beträgt für:

- Vereinsmitglieder	100,00 € je Pferd jährlich
- Nichtmitglieder	150,00 € je Pferd jährlich

Das Nutzungsentgelt ist **jährlich im Voraus**, spätestens zum 31. Januar des Nutzungsjahres, auf das **Konto – IBAN: DE95 8105 2000 0901 0477 67; BIC: NOLADE21HRZ**, zu entrichten.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird jährlich durch den Vereinsvorstand festgelegt. Das Nutzungsentgelt bleibt bis zur Jahresabrechnung und einer eventuellen Neu Anpassung unverändert. Bei Neu Anpassung des Nutzungsentgeltes wird der Differenzbetrag erstattet oder ist nachzuzahlen.

§ 4 – Kündigung

Eine Kündigung der Nutzungsvereinbarung ist nur in schriftlicher Form zum 31.12. des laufenden Vertragsjahres möglich, da die Nutzungsentgelte auf die Nebenkosten des Vertragsjahres abgestimmt sind. Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Nutzungsvereinbarung auf einen Nachnutzer übertragen werden. Dies bedarf der Schriftform.

Bei Zahlungsverzug sowie bei groben Verstößen gegen die Hallenordnung kann durch den Vorstand des Vereins eine fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages erfolgen. Dies bedarf der Schriftform.

§ 5 – Information Datenschutz

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass die in dieser Vereinbarung erfassten Daten vom Verein zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Nutzerliste, Zahlungsüberwachung. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung. Nach Kündigung des Vertrages werden die Daten innerhalb von drei Monaten gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 6 – Sonstiges

Der Reithallennutzer besitzt eine Pferdehaftpflichtversicherung. Das Bestehen einer Pferdehaftpflichtversicherung wird mit Vertragsabschluss bestätigt und in Form einer Kopie der Police nachgewiesen. Der Verein übernimmt keine Haftung für aus der Hallennutzung entstehende Schäden an Mensch, Tier oder Material.

Vom Nutzer verursachte Schäden an der Reithalle und deren Inventar sind dem Verein zu erstatten.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam werden, so gilt doch der Vertrag weiter fort.

Halberstadt, den _____

Verein

Nutzer